

Umsatzsteuer bei Storno, No-Show und verfrühter Abreise

**Prodinger Steuerberatung
Prodinger|GFB Tourismusberatung**

Umsatzsteuer bei Storno, No-Show und vorzeitiger Abreise

Ein Gast, der ein Zimmer reserviert hat und ohne rechtzeitig zu stornieren nicht angereist ist, fällt unter die Kategorie No-Show. Das Hotel darf dem Gast dennoch eine Rechnung stellen. Stornogebühren fallen an, wenn der Gast ein Zimmer reserviert und nach Verstreichen der kostenlosen Stornierungsfrist storniert. Im Unterschied zum No-Show nimmt hier der Gast eine Stornierung vor.

Bei einer vorzeitigen Abreise nimmt der Gast die Leistungen des Hotels in Anspruch, wenn er die Reise antritt und im Hotel nächtigt. Der vereinbarte Beherbergungsvertrag wird im Grunde erfüllt. Reist der Gast jedoch vorzeitig ab, kommt es zum teilweisen Rücktritt vom vereinbarten Vertrag.

Grundsätzliches

In der Hotelbranche herrschen große Verunsicherungen wie die No-Shows umsatzsteuerpflichtig zu behandeln sind. Leistungen sind nur dann umsatzsteuerpflichtig, wenn sie gegen Entgelt ausgeführt werden. Der Leistung muss immer eine Gegenleistung gegenüberstehen. Zahlungen, die geleistet werden, weil für einen Schaden einzustehen ist, sind kein Entgelt für eine Leistung und führen daher nicht zu einem Leistungsaustausch. In diesem Fall liegt ein echter Schadenersatz vor, der nicht der USt unterliegt. Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrages und Stornogebühren sind „echter Schadenersatz“ und unterliegen nicht der USt.

Keine USt bei Stornierung und No-Show

Reserviert ein Gast ein Zimmer und storniert nach Verstreichen der Stornierungsfrist, dann liegt zwar ein Schaden, aber kein Leistungsaustausch vor. Es handelt sich dann um einen echten, nicht steuerbaren Schadenersatz. Beim Verschicken einer Stornorechnung ist darauf zu achten, dass keine USt ausgewiesen wird. Bei den No-Shows kommt es ebenfalls zu keinem Leistungsaustausch und es liegt ein echter, nicht steuerbarer Schadenersatz vor. Die USt wird nicht auf der No-Show-Rechnung ausgewiesen. Sollte jedoch die USt auf der Anzahlungsrechnung ausgewiesen sein, ist diese zu berichtigen. Ein Urteil des EuGH bestätigte die schon bisher von der österreichischen Finanzverwaltung anerkannte umsatzsteuerfreie Behandlung von Stornogebühren im Hotelbereich. Bei einer Anzahlung/eines Angeldes fehlt es an einer wechselseitigen finalen Verknüpfung, da diese Gebühr normal nicht das primäre Ziel des Leistenden ist. Reist der Gast an, wird die Vorausbezahlung auf den vereinbarten Preis angerechnet und sie unterliegt auch der Umsatzsteuer. Tritt der Gast jedoch vom Vertrag zurück, dann stellt das einbehaltene Angeld eine Entschädigung für diesen Rücktritt dar. Sie ist kein Entgelt für eine Dienstleistung und ist kein Bestandteil der Besteuerungsgrundlage der Mehrwertsteuer.

Keine USt bei vorzeitiger Abreise

An den stornierten Tagen erbringt das Hotel für den Gast keine Leistungen mehr und eine dafür verrechnete Leerbettengebühr steht in keinem kausalen Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Hotels. Es besteht ein echter Schadenersatz, weil der Beherbergungsvertrag teilweise nicht erfüllt wurde und die vorzeitige Abreise ist somit der USt nicht zu unterwerfen (lt. Auskunft zu sachverhaltsbezogener Anfrage, Finanzamt Salzburg Land am 29.10.2014)

USt bei Leerbettengebühr von Reisebüros

Die umsatzsteuerliche Behandlung einer Leerbettengebühr wird hingegen anders geregelt. Hier vereinbart das Reisebüro die Abnahme einer bestimmten Anzahl an Zimmern, die aber nicht in vollem Ausmaß belegt werden. Hier besteht ein kausaler Zusammenhang mit der vom Hotel erbrachten Leistung. Die Entgelte für Leerbetten sind deshalb umsatzsteuerpflichtig.

PRODINGER|GFB TOURISMUSBERATUNG

Die PRODINGER|GFB Gruppe, ist eine der führenden Wirtschaftsberatungsgruppen in Österreich. Sie unterstützt ihre Kunden in den Haupt-Geschäftsfeldern Steuerberatung, Unternehmensberatung, Marketing und Tourismus. Investment- und Finanzierungskonzepte, sowie Green Business Solutions erweitern das Leistungsspektrum. Die Unternehmensgruppe hat Standorte in Altenmarkt, Bad Hofgastein, Bozen, Innsbruck, Lech, Mittersill, München, Saalfelden, Salzburg, St. Johann in Pongau, Velden, Wien, Zell am See und Zagreb. Die Gruppe betreut u.a. aktuell mehr als 500 Hotelbetriebe in ganz Österreich. Derzeit sind 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an 13 Standorten tätig.

Rückfragenachweis: Prodinge Steuerberatung: Manfred Leitinger / m.leitinger@prodinger.at

Redaktion: Prodinge Tourismusberatung: Thomas Reisen Zahn / reisenzahn@progfb.com